

## Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Zwischen

**GeoInformation Bremen**  
Lloydstr. 4  
28217 Bremen

– im Folgenden „Auftraggeber“ (AG) genannt –

und

**Dataport**  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Altenholzer Straße 10 - 14  
24161 Altenholz

– im Folgenden „Auftragnehmer“ (AN) genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

### 1 Vertragsgegenstand und Vergütung

#### 1.1 Projekt-/Vertragsbezeichnung

Integrierter Dataport Oracle Service – Dezentrale Nutzung bei der BREKOM GmbH, Am Weserterminal 1,  
28217 Bremen  
1. Änderung: Vertragsverlängerung

1.2 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

1.3 Die Leistungen des Auftragnehmers werden

- nach Aufwand gemäß Nummer 5.1  
 zum Festpreis gemäß Nummer 5.2

zuzüglich Reise- und Nebenkosten – soweit in Nummer 5.3 vereinbart – vergütet.

Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

### 2 Vertragsbestandteile

2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- dieses Vertragsformular (Seiten 1 bis 6)
- Allgemeine Vertragsbedingungen von Dataport (Dataport AVB) in der jeweils geltenden Fassung (siehe Nr. 11.1)
- Vertragsanlage(n) Nr. 1, 2, 3 und 4 (die Reihenfolge der Anlagen ergibt sich aus Nr. 3.2.1)
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung, Fassung vom 01. April 2002)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V15774-1/3011135

### 3 Art und Umfang der Dienstleistungen

#### 3.1 Art der Dienstleistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen:

- 3.1.1  Beratung
- 3.1.2  Projektleitungsunterstützung
- 3.1.3  Schulung
- 3.1.4  Einführungsunterstützung
- 3.1.5  Betreiberleistungen
- 3.1.6  Benutzerunterstützungsleistungen
- 3.1.7  Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit
- 3.1.8  sonstige Dienstleistungen:  
gemäß Anlage 4

#### 3.2 Umfang der Dienstleistungen des Auftragnehmers

3.2.1 Der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus

folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom

der Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers

„Integrierter Dataport Oracle Service“ - IDOS - (LB)

Anlage(n) Nr. 4

folgenden weiteren Dokumenten:

Ansprechpartner

Anlage(n) Nr. 1

Preisblatt Festpreise

Anlage(n) Nr. 2

Datenschutzrechtliche Festlegung des Auftraggebers

Anlage(n) Nr. 3

Es gelten die Dokumente in

obiger Reihenfolge

folgender Reihenfolge: 1, 2, 3, 4

3.2.2  Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese für den Auftragnehmer erkennbar maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.

3.2.3 Besondere Leistungsanforderungen (z. B. Service-Level-Agreements über Reaktionszeiten):

Oracle Leistungen: gemäß Zentralfinanzierung des Vertrages V12909-2/3011183

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_  
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V15774-1/3011135

**3.3 Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers**

Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers sind

- a) die Mitwirkungs- und Beistelleistungen des Auftraggebers gemäß Nummer 8
- b) folgende weitere Faktoren:

**4 Ort der Dienstleistungen / Leistungszeitraum**

**4.1 Ort der Dienstleistungen** Beim Auftraggeber, in den Räumlichkeiten der BREKOM GmbH

**4.2 Zeiträume der Dienstleistungen**

Leistungen (gemäß Nummer 3.1)	Geplanter Leistungszeitraum		Verbindlicher Leistungszeitraum	
	Beginn	Ende	Beginn	Ende
V15774/3011135			28.02.2018	31.12.2022
V15774-1/3011135 gemäß Nr. 3.1.8			01.01.2023	30.05.2027

**4.3 Zeiten der Dienstleistungen**

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht gemäß LB Pkt. 2.2.

**4.3.1** während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen)

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

**4.3.2** während sonstiger Zeiten

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr  
 an Sonn- und Feiertagen am Sitz des Auftragnehmers von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

**5 Vergütung gem. Preisblatt Anlage(n) 2**

**5.1**  Vergütung nach Aufwand

Bezeichnung des Personals/der Leistung (Leistungskategorie)					Preis innerhalb der Zeiten
					gemäß Nr. 4.3.
Pos. Nr.	SAP-Artikel-Nr.	Artikelbezeichnung/-code	Menge	Mengen-einheit	Einzelpreis
Die Artikel und Preise sind in der Anlage enthalten.					

**Reisezeiten**

- Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet
- Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage

**Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß Anlage .

**Vergütungsvorbehalt**

Es wird ein Vergütungsvorbehalt vereinbart

- gemäß Ziffer 6.4 EVB-IT Dienstleistung
- gemäß Ziffer 3.1 der Dataport AVB
- anderweitige Regelung gemäß Anlage Nr.

5.2  **Festpreis**

Der jährliche Festpreis setzt sich gemäß Anlage 2 zusammen.

Die Rechnungsstellung des jährlichen Festpreises erfolgt gemäß Anlage 2.

Preisänderungen dieser Leistung behält sich der Auftragnehmer gemäß Ziffer 3.1 der Dataport AVB vor.

Es werden folgende Abschlagszahlungen vereinbart:

5.3 **Reisekosten und Nebenkosten**

Reisekosten werden nicht gesondert vergütet

Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage

Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet

Nebenkosten werden vergütet gemäß Anlage

6 **Rechte an den verkörpertem Dienstleistungsergebnissen**

(ergänzend zu / abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung)

6.1  Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen, die seinem Bereich zuzuordnen sind, einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte\* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

6.2  Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen außerhalb seines Bereiches einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte\* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:

\_\_\_\_\_

6.3  Abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Dienstleistungsergebnissen, Zwischenergebnissen und vereinbarungsgemäß bei der Vertragserfüllung erstellten Schulungsunterlagen ein. Dies gilt auch für die Hilfsmittel, die der Auftragnehmer bei der Erbringung der Dienstleistung entwickelt hat. Der Auftragnehmer bleibt zur beliebigen Verwendung der Hilfsmittel und Werkzeuge, die er bei der Erbringung der Dienstleistung verwendet hat, berechtigt.

6.4  Sonstige Nutzungsrechtsvereinbarungen

\_\_\_\_\_

7 **Verantwortliche Ansprechpartner siehe Anlage 1**

des Auftraggebers: \_\_\_\_\_

des Auftragnehmers: \_\_\_\_\_

## 8 Mitwirkungs- und Beistelleistungen des Auftraggebers

- Folgende Mitwirkungsleistungen (z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) werden vereinbart:

8.1 Der Auftraggeber benennt gem. Anlage 1 Ansprechpartner mindestens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die dem Auftragnehmer als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

8.2 Änderungen der Anlage 1 Ansprechpartner sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierfür wird eine neue Anlage 1 vom Auftraggeber ausgefüllt. Die Anlage wird auf Anforderung durch den Kundenbetreuer zur Verfügung gestellt. Die neue Anlage ist an \_\_\_\_\_ zu senden.

8.3 Gemäß Anlage LB Pkt. 3 und Pkt. 5.1.

8.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages eingegangenen Verpflichtungen (siehe Leistungsbeschreibung, Abschnitte 3 und 4) auch an die BREKOM GmbH in Bremen als Rechenzentrumsbetreiber weiter zu geben, insbesondere:

Lieferung der Daten im Rahmen der regelmäßigen Verbrauchsmessung; Keine Weitergabe oder Übertragung der Leistung an andere Verfahren und andere Kunden der BREKOM GmbH

8.5 Folgende weitere Beistelleistungen werden vereinbart

- Softwarelizenzen gemäß  
 Hardware gemäß  
 Dokumente gemäß  
 sonstiges gemäß

## 9 Schlichtungsverfahren

- Die Anrufung folgender Schlichtungsstelle wird vereinbart:

## 10 Versicherung

- Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffer 9.2.1 EVB-IT Dienstleistung durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

## 11 Sonstige Vereinbarungen

### 11.1 Allgemeines

Die Dataport AVB stehen unter [www.dataport.de](http://www.dataport.de), die EVB-IT Dienstleistungs-AGB unter [www.cio.bund.de](http://www.cio.bund.de) und die VOL/B unter [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de) zur Einsichtnahme bereit.

### 11.2 Umsatzsteuer

Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer, da diese aufgrund des Gesetzes zur Gewährleistung der digitalen Souveränität der Freien Hansestadt Bremen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen (§ 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG). Ausgenommen sind Leistungen auf dem Gebiet des Telekommunikationswesens (§ 2b Abs. 4 Nr. 5 UStG in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 1 der RL 2006/112 EG vom 28.11.2006) sowie die Lieferung von neuen Gegenständen, insbesondere Hardware (§ 2b Abs. 4 Nr. 5 UStG in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 6 der RL 2006/112 EG vom 28.11.2006), die stets steuerbar und -pflichtig sind.

Bundesrechtliche Regelungen, wonach einzelne Leistungen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten sind (wie § 20 Abs. 3 FVG oder § 126 GBO) bleiben unberührt. Diese Leistungen sind weiterhin nicht steuerbar.

Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde dennoch eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, ggf. auch rückwirkend.

### 11.3 Verschwiegenheitspflicht

Die Vertragspartner vereinbaren über die Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V15774-1/3011135

Seite 6 von 6

## 11.4 Bremer Informationsfreiheitsgesetz

11.4.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Er wird gemäß § 11 im zentralen elektronischen Informationsregister der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Unabhängig von einer Veröffentlichung kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

### 11.4.2 Optionale Erklärung der Nichtveröffentlichung

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass der Auftraggeber diesen Vertrag nicht im Informationsregister veröffentlichen wird. Sollte während der Vertragslaufzeit eine Absicht zur Veröffentlichung entstehen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren.

## 11.5 Ablösungen von Vereinbarungen/ Vorvereinbarungen

Mit diesem Vertrag wird eine etwaige Vorvereinbarung abgelöst. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich ab dem Zeitpunkt seines Wirksamwerdens ausschließlich nach diesem Vertrag.

## 11.6 Besondere Merkmale

Oracle IDOS

Die Vergütung der in Anlage 2 aufgeführten Oracle IDOS Leistungen erfolgt durch den Zentralfinanzierungsvertrag mit dem Auftragnehmer.

## 11.7 Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2023 und endet am 30.05.2027. Er ersetzt den Vertrag gemäß Nummer 4.2 und führt dessen Leistungen fort, soweit diese nicht durch Erfüllung oder auf sonstige Weise erledigt sind.

Bremen \_\_\_\_\_, 21.12.2022  
Ort Datum

Bremen \_\_\_\_\_, 18. Jan, 2023  
Ort Datum

**Ansprechpartner**  
zum Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

**Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:**

**Auftraggeber:** **GeoInformation Bremen**  
**Lloydstr. 4**  
**28217 Bremen**

**Rechnungsempfänger:** **GeoInformation Bremen**  
**Lloydstr. 4**  
**28217 Bremen**

**Leitweg-ID:**



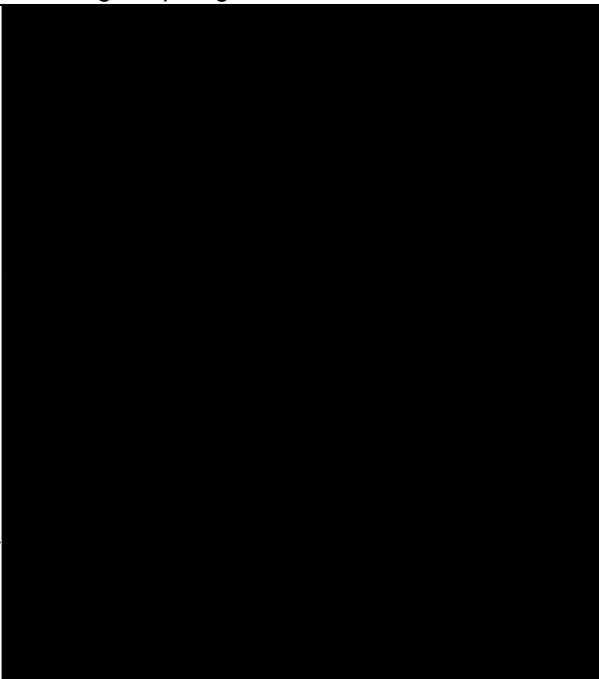
Der Rechnungsempfänger ist immer auch der Mahnungsempfänger.

**Zentraler Ansprechpartner des  
Auftragnehmers:**

**Vertraglicher Ansprechpartner des  
Auftraggebers:**

**Fachliche Ansprechpartner des  
Auftraggebers:**

**Technische Ansprechpartner des  
Auftraggebers:**



**Vorname Nachname**  
**Tel.:**  
**E-Mail:**

Ändern sich die Ansprechpartner in dieser Anlage, wird die Anlage gem. EVB-IT Vertrag ohne die Einleitung eines Änderungsvertrages ausgetauscht.

Ort \_\_\_\_\_, Datum \_\_\_\_\_





IAP-Nummer: 31357  
(wird von Dataport ausgefüllt)

<b>2.</b>	<b>Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten</b> (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO bzw. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)
	<b>darunter folgende Kategorien besonderer personenbezogener Daten</b> (siehe z. B. Art. 9 Abs.1 DSGVO)

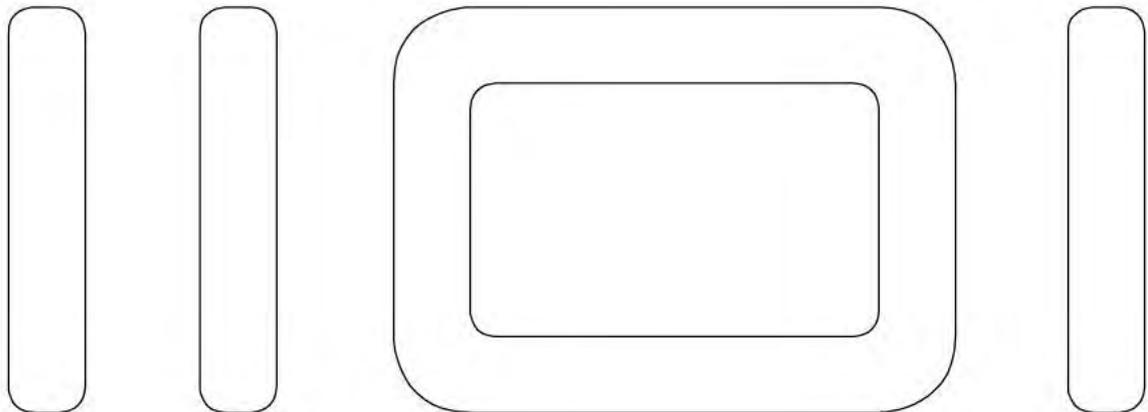
<b>3.</b>	<b>Beschreibung der Kategorien betroffener Personen</b> (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)

<b>4.</b>	<b>Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation</b> (siehe z. B. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. e DSGVO)

# „Integrierter Dataport Oracle Service“

- IDOS -

## Leistungsbeschreibung



für:

**GeoInformation Bremen**

Lloydstr. 4  
28217 Bremen

im Folgenden IDOS-Nutzungsberechtigter genannt

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Leistungsumfang .....</b>	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b>Produktset .....</b>	<b>4</b>
<b>2.1.1</b>	<b>Unlimitiertes Produktset .....</b>	<b>4</b>
<b>2.1.2</b>	<b>Produktliste mit Preisfestschreibung .....</b>	<b>5</b>
<b>2.2</b>	<b>Support .....</b>	<b>5</b>
<b>2.3</b>	<b>Vertrags- und Lizenzmanagement .....</b>	<b>6</b>
<b>2.4</b>	<b>Leistungsabgrenzung .....</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Mitwirkungen und Beistellungen .....</b>	<b>8</b>
<b>3.1</b>	<b>Einrollen bestehender Supportverträge (Beistellung) .....</b>	<b>8</b>
<b>3.2</b>	<b>Verbrauchsmessung – zentrale Nutzung .....</b>	<b>8</b>
<b>3.3</b>	<b>Verbrauchsmessung – dezentrale Nutzung .....</b>	<b>8</b>
<b>3.4</b>	<b>Sonstiges – dezentrale Nutzung .....</b>	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>Nutzungsbedingungen .....</b>	<b>10</b>
<b>4.1</b>	<b>Bedingungen für die zentrale Nutzung .....</b>	<b>10</b>
<b>4.2</b>	<b>Bedingungen für die dezentrale Nutzung .....</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Dauer der Leistung .....</b>	<b>12</b>
<b>5.1</b>	<b>Bestätigungsprozess .....</b>	<b>12</b>
<b>5.2</b>	<b>Rückübertragung (dezentrale Nutzung) .....</b>	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>Fortsetzung des Gesamtsupports nach Vertragsende .....</b>	<b>13</b>
<b>6.1</b>	<b>Support für die zentrale und dezentrale Nutzung .....</b>	<b>13</b>
<b>6.2</b>	<b>Umwandlung in Named User Plus bei dezentraler Nutzung .....</b>	<b>13</b>
<b>6.3</b>	<b>Fortsetzung oder Erneuerung des bestehenden Lieferantenvertrages .....</b>	<b>14</b>
<b>7</b>	<b>Mitgeltende Regelungen .....</b>	<b>15</b>
<b>7.1</b>	<b>Oracle Definitionen und allgemeine Lizenzvorschriften gem. Lieferantenvertrag .....</b>	<b>15</b>
	<b>Anhang 1 Musterformular Rückübertragung .....</b>	<b>18</b>
	<b>Anhang 2 Muster EVB-IT Pflege S .....</b>	<b>20</b>

## 1 Einleitung

Dataport hat mit der Firma Oracle Deutschland B.V. & Co. KG einen Vertrag geschlossen, der das Ziel hat, seinen Trägern Nutzung und Support von Oracle Produkten zu ermöglichen.

Dieser Lieferantenvertrag enthält für einen definierten Produktumfang (Produktset) eine unlimitierte Nutzungsmöglichkeit (**ULA - Unlimited License Agreement**) sowie eine Produktliste, nach der bedarfsorientiert zu festgeschriebenen Konditionen Nutzungsrechte und Support beschafft werden können. Dieser Lieferantenvertrag endet am 30.05.2027.

Dataport bietet basierend auf den Lieferantenvertrag seinen Trägern an, einen umfangreichen

### „Integrierten Dataport Oracle Service“ (IDOS)

zu nutzen, der bei der Erfüllung fachspezifischer Anforderungen mit der Zielsetzung unterstützt, die IT effizienter zu gestalten und skalierbare, flexible und zuverlässige Oracle-Leistungen im Dataport – Rechenzentrum (zentrale Nutzung) und in kundeneigenen Betriebsstätten (dezentrale Nutzung) einzusetzen.

Dataport hat dazu mit Oracle Deutschland B.V. & Co.KG bereits zum 31.05.2022 eine Vertragserneuerung durchgeführt. Im Rahmen dieser Vertragserneuerung mit Oracle hat Dataport Lizenzen (Überlassung) sowie den erforderlichen Support (Wartung) für einen festgelegten Oracle-Produktumfang über den 31.12.2022 hinaus erworben und ist berechtigt, daraus Leistungen für Zwecke seiner Kunden anzubieten.

Durch die unlimitierte Nutzungsmöglichkeit des Produktsets ergeben sich besondere Vorteile während der Vertragslaufzeit, u.a.:

- **Unlimitierte Nutzungsmöglichkeit** des kompletten ULA Produktsets ohne Mehrkosten
- **Keine Mehrkosten für Lizenznutzungsrechte aus dem ULA-Produktset** bei Wachstum der Infrastruktur
- **Grundlage für eine ordnungsgemäße Nutzung** der Produkte (Compliance) sowohl bei zentraler Nutzung als auch bei dezentraler Nutzung
- **Rückübertragung der Nutzungsrechte** im Rahmen der dezentralen Nutzung nach Vertragsende

Der detaillierte Leistungsumfang des „Integrierten Dataport Oracle Service“ (IDOS) ergibt sich aus den folgenden Abschnitten dieser Leistungsbeschreibung.

## 2 Leistungsumfang

Der „Integrierte Dataport Oracle Service“ (**IDOS**) besteht aus den folgenden einzelnen Leistungen:

- **Nutzung** der Produkte des ULA-Produktsets gemäß [Abschnitt 2.1](#)
- **Support** der Produkte des ULA-Produktsets gemäß [Abschnitt 2.2](#)
- **Vertrags- und Lizenzmanagement** gemäß [Abschnitt 2.3](#)

### 2.1 Produktset

Der Integrierte Dataport Oracle Service“ (**IDOS**) enthält für einen definierten Produktumfang (Produktset) eine unlimitierte Nutzungsmöglichkeit (**ULA - Unlimited License Agreement**) sowie eine Produktliste, nach der bedarfsorientiert zu festgeschriebenen Konditionen Nutzungsrechte und Support nach Auftrag durch den Kunden beschafft werden.

#### 2.1.1 Unlimitiertes Produktset

Das **unlimitierte ULA-Produktset** besteht aus folgenden Oracle – Produkten:

- Oracle **Database Enterprise Edition** - Processor Perpetual
- Oracle **Database Standard Edition 2** - Processor Perpetual
- Oracle **Partitioning** - Processor Perpetual
- Oracle **Diagnostics Pack** - Processor Perpetual
- Oracle **Tuning Pack** - Processor Perpetual
- Oracle **Database Lifecycle Management Pack** - Processor Perpetual
- Oracle **Advanced Security** - Processor Perpetual
- Oracle **Advanced Compression** - Processor Perpetual
- Oracle **Multitenant** - Processor Perpetual
- Oracle **WebLogic Suite** - Processor Perpetual
- Oracle **SOA Suite for Oracle Middleware** - Processor Perpetual
- Oracle **Real Application Clusters** - Processor Perpetual
- Oracle **Spatial and Graph** - Processor Perpetual  
(integriert in Oracle Database Enterprise Edition – Processor Perpetual)
- Oracle **GoldenGate** - Processor Perpetual
- Oracle **Cloud Management Pack for Oracle Database** - Processor Perpetual

### 2.1.2 Produktliste mit Preisfestschreibung

Die Produktliste exklusive des unlimitierten Produktsets, nach der bedarfsorientiert zu festgeschriebenen Konditionen Nutzungsrechte und Support beschafft werden können, stellt ein optionales Produktset dar und besteht u.a. neben der Datenbankproduktkategorie aus weiteren ausgewählten Oracle Produktkategorien wie z.B. der Business Intelligence Produkte.

Die Produkte des optionalen Produktsets sind gesondert anzufragen und auf Basis von Einzelangeboten gegen Entgelt zu beauftragen.

## 2.2 Support

Der Integrierte Dataport Oracle Service“ (IDOS) enthält für den unter [Abschnitt 2.1.1](#) definierten Produktumfang (Produktset) Supportleistungen.

Die Supportleistungen werden ausschließlich direkt durch Oracle Deutschland B.V. & Co.KG in eigener Verantwortung erbracht. Es gelten die jeweils aktuellen Oracle Software Technical Support Policies unter <https://www.oracle.com/support/policies.html>.

Die für die Registrierung erforderliche Customer Support Identifier–Nummer (CSI–Nr.) lautet:



Die Support - Leistungen der Oracle Deutschland B.V. & Co.KG umfassen:

#### a) Pflegeleistungen

- Die Bereitstellung verfügbarer Umgehungen, Patches und Updates erfolgt unverzüglich, sobald verfügbar und ist im Internet zum Download verfügbar (Adresse: <https://support.oracle.com/portal/>).
- Die Bereitstellung verfügbarer Upgrades, Releases/Versionen ohne Verpflichtung bezüglich Häufigkeit und Umfang erfolgt unverzüglich, sobald verfügbar und ist im Internet zum Download verfügbar (Adresse: <https://support.oracle.com/portal/>).

#### b) Informationsservice

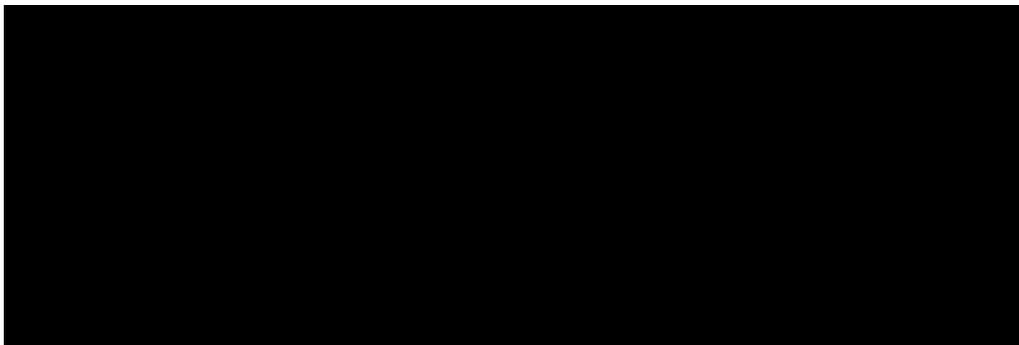
Die unverzügliche Bereitstellung verfügbarer Informationen über bekannt gemachte Programmkorrekturen erfolgt durch Bereitstellung im Internet zum Download (Adresse: <https://support.oracle.com/portal/>).

#### c) Servicezeiten

- Montag bis Freitag von 8.30 bis 17.30 Uhr. Diese Zeiten gelten nicht an gesetzlichen Feiertagen am Erfüllungsort.
- Englischsprachiger Support (24x7) über elektronische Services.

#### d) Störungsmeldungen

Die Störungsmeldung erfolgt auf einem Formular entsprechend [Anhang 2](#) zu EVB-IT Pflege S (Störungsmeldeformular) an:



Die Störungsmeldung wird während der vorstehend unter c) genannten Zeiten angenommen.

### 2.3 Vertrags- und Lizenzmanagement

Der Integrierte Dataport Oracle Service“ (IDOS) enthält neben der eigentlichen Nutzungsmöglichkeit der Produkte des Produktsets ein für die ordnungsgemäße Nutzung erforderliches Vertrags- und Lizenzmanagement, das von Dataport übernommen wird.

Dataport ist damit der zentrale Ansprechpartner gegenüber Oracle und klärt direkt alle Fragen im Zusammenhang mit der vertragskonformen Nutzung, die sich aus dem zwischen Dataport und der Firma Oracle Deutschland B.V. & Co. KG geschlossenen Vertrages ergeben. Dies trifft nicht auf Supportleistungen zu.

Für die Erstellung von regelmäßigen internen Lizenzbilanzen setzt Dataport ein Lizenzmanagementwerkzeug ein und teilt die Ergebnisse regelmäßig den IDOS-Nutzungsberechtigten mit. Die Erstellung der internen Lizenzbilanzen erfolgt jeweils jährlich, der IDOS-Nutzungsberechtigte bekommt bei Bedarf eine zusätzliche Erstellung pro Jahr auf Anfrage.

Sofern im Rahmen der Erstellung von regelmäßigen internen Lizenzbilanzen Fehlmengen identifiziert werden, z.B. durch die Nutzung von Produkten, die nicht vom unlimitierten Produktset umfasst sind, wird Dataport die betroffenen IDOS-Nutzungsberechtigten informieren und die notwendigen Schritte zur Sicherstellung der Compliance abstimmen und verfolgen. Zum Ausgleich von Fehlmengen kann bei Bedarf ein Lizenzpooling (dynamische Verwendung freiwerdender Lizenzen) in Abstimmung mit den IDOS-Nutzungsberechtigten etabliert werden.

Im letzten Vertragsjahr erstellt Dataport eine abschließende konsolidierte externe Lizenzbilanz zum Stichtag 30.05.2027 und teilt das Ergebnis nach Abstimmung mit den IDOS-Nutzungsberechtigten Oracle (Herausgabe der Lizenzbilanz) mit dem Ziel der Mengenfestschreibung gemäß dem im Vertrag zwischen Dataport und der Firma Oracle Deutschland B.V. & Co. KG vereinbarten Bestätigungsprozess mit.

---

## 2.4 Leistungsabgrenzung

Die nachstehend aufgeführten Leistungen sind nicht Bestandteil des Integrierten Dataport Oracle Services“ (IDOS) und werden hier nur beispielhaft aus Gründen der Klarstellung aufgeführt:

- Technische Beratung im Zusammenhang mit dem Einsatz des Produktsets in der jeweiligen Infrastruktur (Architekturberatung)
- Produktspezifische Beratungsleistungen (Fachberatung)
- Externe Beratungsleistungen
- Schulungsleistungen
- Aufwendungen des IDOS-Nutzungsberechtigten zur Erbringung der unter Abschnitt 3 aufgeführten Mitwirkungen

Im Bedarfsfall können die aufgeführten Leistungen gesondert angefragt und angeboten werden.

### 3 Mitwirkungen und Beistellungen

Für die vollständige Erbringung des unter Abschnitt 2 beschriebenen Integrierten Dataport Oracle Service“ (IDOS) bestehen seitens des IDOS-Nutzungsberechtigten Mitwirkungspflichten u.a. hinsichtlich des Einrollens von bestehenden Supportverträgen und der Durchführung von Verbrauchsmessungen.

#### 3.1 Einrollen bestehender Supportverträge (Beistellung)

Die Dataport zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten bestehenden Supportverträge wurden zum Vertragsbeginn in den mit der Firma Oracle Deutschland B.V. & Co. KG geschlossenen Vertrag überführt und sind damit entsprechend vom Integrierten Dataport Oracle Service umfasst. Ggf. noch weiterhin direkt mit Oracle oder einem Handelspartner eigenständig bestehende Supportverträge eines IDOS-Nutzungsberechtigten müssen als Voraussetzung für eine IDOS-Nutzung ebenfalls in diesen Vertrag überführt werden. Dafür erhält Dataport vom jeweiligen IDOS-Nutzungsberechtigten die Kenntnis über einen ggf. noch eigenständig bestehenden Supportvertrag und die Zustimmung zu dessen Überführung. Hierfür liefert der IDOS-Nutzungsberechtigte alle notwendigen Informationen (z.B. Vertragsnummer). Anderenfalls sind die Voraussetzungen für die Nutzung des Integrierten Dataport Oracle Service nicht gegeben und die IDOS-Nutzungsberechtigung entfällt.

Soweit es sich nicht um FullUse Supportverträge handelt, z.B. ASFU – Nutzungen, entfällt die Pflicht zum Einrollen unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Supportverträge eigenständig bis zum 30.05.2027 (Ende des Lieferantenvertrages) fortgeführt werden.

#### 3.2 Verbrauchsmessung – zentrale Nutzung

Für eine Verbrauchsmessung und Erkennung von Oracle – Produkten im Rahmen des Bestätigungsprozesses sind die vom Hersteller vorgegebenen komplexen Lizenzierungsmetriken zugrunde zu legen. Dazu wird die vom Hersteller Oracle anerkannte Appliance eRunbook Plattform als Bestandteil des bei Dataport eingesetzten Lizenzmanagementwerkzeugs verwendet. Für die Verbrauchsmessung werden neben Datenbank- und Systeminformationen auch Informationen der Virtualisierungs-umgebungen verarbeitet, die zur Ermittlung der Nutzung von Oracle – Produkten (u.a. auch Oracle Datenbankoptionen und Oracle Management Packs) erforderlich sind. Das Ergebnis der Verbrauchsmessung ist eine entsprechend aussagefähige Oracle – Lizenzbilanz (Best-Practice). Für eine automatisierte Verbrauchsmessung ist der Einsatz von zur Verfügung stehenden Skripten erforderlich. Nur Scan – Methoden liefern nachvollziehbare und vom Hersteller anerkannte Ergebnisse.

Die Durchführung der Vermessung im Rahmen **der zentralen Nutzung** wird Dataport eigenständig vornehmen.

#### 3.3 Verbrauchsmessung – dezentrale Nutzung

An der Durchführung der Vermessung im Rahmen der **dezentralen Nutzung** hat der IDOS-Nutzungsberechtigte durch Einsatz bzw. Verwendung der Skripte entsprechend mitzuwirken. Sollte

der IDOS-Nutzungsberechtigte die Vermessung nicht automatisiert durchführen können, muss er seine IDOS-Nutzungsmengen manuell ermitteln und nach Aufforderung innerhalb von vier Wochen liefern. Die Verantwortung für die Richtigkeit von manuellen Vermessungsergebnissen trägt der IDOS-Nutzungsberechtigte, insbesondere für die sich daraus ergebenden Fehllizenzierungen.

An der Aufklärung von festgestellten Fehlmengen im Rahmen der **dezentralen Nutzung** wird der IDOS-Nutzungsberechtigte mitwirken. Für den Ausgleich von Fehlmengen wird der IDOS-Nutzungsberechtigte entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich (z.B. Deinstallation, Abbau von Infrastruktur, Nachkäufe) umsetzen, insbesondere wenn diese im Rahmen der Erstellung und Abstimmung der abschließenden externen Lizenzbilanz (Bestätigungsprozess) festgestellt werden.

### 3.4 Sonstiges – dezentrale Nutzung

Dataport erhält vom jeweiligen IDOS-Nutzungsberechtigten die Kenntnis, inwieweit das IDOS-Produktset in kundenfremden Betriebsstätten genutzt werden soll und teilt entsprechende Veränderungen schriftlich mit. Die Nutzung ist in einer zusätzlichen Vereinbarung gemäß [Abschnitt 4.2](#) zu regeln.

Ggf. von Oracle direkt an den IDOS-Nutzungsberechtigten im Zusammenhang mit der Nutzung des Produktsets adressierte Anfragen sind entsprechend an Dataport weiterzugeben. Das betrifft insbesondere mögliche Auditanfragen oder Anfragen zu Lizenzplausibilisierungen von Oracle oder von ihr beauftragten Prüfungsgesellschaften.

Für die Rückübertragung von dezentral genutzten Mengengerüsten ist das unter [Anhang 1](#) aufgeführte Formular anzuwenden.

## 4 Nutzungsbedingungen

Der „Integrierte Dataport Oracle Service“ (IDOS) ist ausschließlich zur Verwendung in Deutschland bestimmt.

Die Leistungen können für den Betrieb im **Dataport – Rechenzentrum (zentrale Nutzung)** und für den Betrieb in **kundeneigenen Betriebsstätten (dezentrale Nutzung)** genutzt werden.

Ausgenommen von der Nutzung ist der IT-Betrieb für das Konsensverfahren (sowie eines etwaigen Nachfolgeverfahrens) innerhalb der Steuerverwaltung (IDOS-Steuer).

Für eine Nutzung des „Integrierten Dataport Oracle Service“ (IDOS) über den 30.05.2027 hinaus sind entsprechende Vertragserneuerungen (Preisblatt und Anpassung Leistungsbeschreibung) gemäß [Abschnitt 6](#) erforderlich.

### 4.1 Bedingungen für die zentrale Nutzung

Die Leistungen des „Integrierten Dataport Oracle Service“ (IDOS) können für den Betrieb im **Dataport – Rechenzentrum (zentrale Nutzung)** genutzt werden.

Die Leistungen des „Integrierten Dataport Oracle Service“ (IDOS) dürfen nur für die Zwecke des IDOS-Nutzungsberechtigten selber verwendet werden. Das bedeutet, dass nur Daten und Zugriffe von Kunden aus der Kundendefinition verarbeitet werden dürfen. Zur Bestätigung der rechtlichen Situation muss dies durch Dataport und gegebenenfalls unter Beteiligung von Oracle geprüft werden. Eine Weitergabe oder Übertragung ist während der Vertragslaufzeit nicht gestattet.

### 4.2 Bedingungen für die dezentrale Nutzung

Die Leistungen des „Integrierten Dataport Oracle Service“ (IDOS) können für den Betrieb in kundeneigenen Betriebsstätten (dezentrale Nutzung) genutzt werden.

Für die dezentrale Nutzung des unlimitierten Produktsets ist eine Lizenzbilanzierung jeweils zum Vertragsbeginn Voraussetzung, sofern Dataport nicht bereits die Ergebnisse der in 2022 durchgeführten Vermessung vorliegen.

Für den Betrieb in kundeneigenen Betriebsstätten (dezentrale Nutzung) gelten die nachstehend aufgeführten Bedingungen:

**zur Programmauslieferung:** Die Programmauslieferung erfolgt bei Bedarf über die von Oracle dafür eingerichtete elektronische Website unter <https://edelivery.oracle.com/>; Datenträger werden nicht gesondert bereitgestellt. Es ist zu beachten, dass nicht alle Programme auf allen Hardware-/Betriebssystem-Kombinationen verfügbar sind. Der IDOS-Nutzungsberechtigte hat das Recht, die zum IDOS-Produktset korrespondierenden Produkte auf seiner Hardware/Betriebssystem-Kombination zu installieren bzw. zu deinstallieren. Für die Installation bzw. Deinstallation der Produkte ist der IDOS-Nutzungsberechtigte selber verantwortlich.

**zur Weitergabe der Leistung:** Die Leistungen des „Integrierten Dataport Oracle Service“ (IDOS) dürfen nur für die Zwecke des IDOS-Nutzungsberechtigten selber verwendet werden. Das bedeutet,

---

dass nur Daten und Zugriffe von Kunden aus der Kundendefinition verarbeitet werden dürfen. Zur Bestätigung der rechtlichen Situation muss dies durch Dataport und gegebenenfalls unter Beteiligung von Oracle geprüft werden. Eine Weitergabe oder Übertragung ist während der Vertragslaufzeit nicht gestattet.

**zur Nutzung in kundenfremden Betriebsstätten:** Die dezentrale Nutzung ist beschränkt auf Nutzungen in den kundeneigenen Betriebsstätten des IDOS-Nutzungsberechtigten. Eine Nutzung in kundenfremden Betriebsstätten (z.B. private oder öffentlich rechtliche Rechenzentren) ist grundsätzlich möglich, bedarf aber einer zusätzlichen Vereinbarung zwischen Dataport und dem IDOS-Nutzungsberechtigten.

## 5 Dauer der Leistung

Die Leistungen des „Integrierten Dataport Oracle Service“ (**IDOS**) werden entsprechend der Vertragsdauer des zwischen Dataport und der Firma Oracle Deutschland B.V. & Co. KG abgeschlossenen Vertrages vom 31.05.2022 bis zum 30.05.2027 (Laufzeit des Vertrages) wie in dieser Leistungsbeschreibung beschrieben erbracht.

Eine Beendigung oder Reduzierung bzw. Abkündigung von IDOS Leistungen durch den IDOS-Nutzungsberechtigten während der Laufzeit des Vertrages ist nicht möglich.

### 5.1 Bestätigungsprozess

Zum Vertragsende des Lieferantenvtrages am 30.05.2027 wird Dataport den im [Abschnitt 2.3](#) aufgeführten Bestätigungsprozess unter Mitwirkung des IDOS-Nutzungsberechtigten gegenüber Oracle Deutschland B.V. & Co. KG durchführen und die jeweiligen Mengen an Prozessoren auf der Basis der Definitionen gemäß [Abschnitt 7.1](#), auf denen das **unlimitierte ULA-Produktset** installiert ist und ausgeführt wird, je Produkt ermitteln. Dafür erstellt Dataport eine Lizenzbilanz zum Stichtag 30.05.2027 und schreibt die Mengen und Produkte in Abstimmung mit den IDOS-Nutzungsberechtigten fest.

Mit der Festschreibung der Mengen endet das während der Vertragslaufzeit bestehende unlimitierte Nutzungsrecht am ULA-Produktset und wird zu einem limitierten Nutzungsrecht. Folglich ist die Nutzung ab dem 31.05.2027 auf die im Rahmen der Festschreibung ermittelte Menge der Lizenznutzungsrechte beschränkt.

### 5.2 Rückübertragung (dezentrale Nutzung)

Die für den Betrieb in kundeneigenen Betriebsstätten (dezentrale Nutzung) im Rahmen des Bestätigungsprozesses ermittelten Mengengerüste werden unbefristet an den IDOS-Nutzungsberechtigten übertragen. Voraussetzung für eine wirksame und lizenzkonforme Übertragung ist die Abgabe einer dafür von Oracle Deutschland B.V. & Co.KG vorgesehenen Erklärung zur Übertragung (Abtretungsformular gemäß [Anhang 1](#)), welche vom IDOS-Nutzungsberechtigten, von Dataport und von Oracle Deutschland B.V. & Co.KG selber zu unterzeichnen ist.

## 6 Fortsetzung des Gesamtsupports nach Vertragsende

Oracle Deutschland B.V. & Co.KG wird für die im Rahmen der Erstellung einer Lizenzbilanz zum Stichtag 30.05.2027 ermittelten und festgeschriebenen Mengen den für eine ordnungsgemäße weitere Nutzung anfallenden Gesamtsupport nach Vertragsende jeweils für weitere 12 Monate anbieten.

Ausgangspunkt für die Berechnung der Höhe des Gesamtsupports durch Oracle Deutschland B.V. & Co.KG für den Zeitraum direkt nach Vertragsende des Lieferantenvertrages (31.05.2027 bis 30.05.2028) sind lediglich die jeweiligen Gesamtsupportkosten des letzten Vertragsjahres zuzüglich ggf. einer allgemeinen Preissteigerungsrate. Damit entfällt eine üblicherweise in solchen Fällen von Oracle Deutschland B.V. & Co.KG geforderte Neuberechnung (Repricing) des Vertragswertes und ist damit unabhängig vom ermittelten Mengengerüst des Bestätigungsprozesses.

### 6.1 Support für die zentrale und dezentrale Nutzung

Dataport wird sich rechtzeitig im letzten Vertragsjahr mit den IDOS-Nutzungsberechtigten abstimmen, ob und in welchem Umfang der auf die ordnungsgemäße **zentrale** Nutzung entfallende Gesamtsupport für den Zeitraum direkt nach Vertragsende zum 30.05.2027 (31.05.2027 bis 30.05.2028) fortgesetzt werden soll bzw. muss. In Abhängigkeit der Summe aller zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Beauftragungen der IDOS-Nutzungsberechtigten ergeben sich die dann tatsächlichen anteiligen Kosten der zentralen Nutzung je Nutzungsberechtigten für den Verlängerungszeitraum (31.05.2027 bis 30.05.2028). Der Vertrag für den Integrierten Dataport Oracle Service (IDOS) wird entsprechend durch ein neues Preisblatt und eine aktualisierte Leistungsbeschreibung angepasst.

Dataport wird sich rechtzeitig im letzten Vertragsjahr mit den IDOS-Nutzungsberechtigten auch zur Verlängerung des Supports für die **dezentral** genutzten Mengen abstimmen. Dabei ist der Support für die an den IDOS-Nutzungsberechtigten rückübertragene Menge für weitere 12 Monate (31.05.2027 bis 30.05.2028) fortzusetzen. Eine Fortsetzung erfolgt auf Basis von Einzelaufträgen zwischen dem Kunden und Oracle.

Für die Folgejahre (ab 31.05.2028) erfolgt eine Verlängerung jeweils optional auf Basis der durch Oracle Deutschland B.V. & Co.KG zu diesem Zeitpunkt vorgelegten Supportverlängerungsangebote.

### 6.2 Umwandlung in Named User Plus bei dezentraler Nutzung

Nach den Dataport zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit der Firma Oracle Deutschland B.V. & Co. KG vorliegenden Informationen kann auf Wunsch des IDOS-Nutzungsberechtigten auf Anfrage gegenüber Oracle im Rahmen der Festlegungen zur Fortsetzung des Supports für die dezentrale Nutzung eine Wandlung der Mengen an Prozessoren nach einem festgelegten Umrechnungsschlüssel (Ratio-Migration) in Named-User Plus (NUP) vorgenommen werden. Aktuell beträgt der Umrechnungsfaktor (Ratio) 1:50. Eine Umwandlung kann damit nur durch die Firma Oracle Deutschland B.V. & Co. KG nach dessen zu diesem Zeitpunkt gültigen Regeln erfolgen.

---

### **6.3 Fortsetzung oder Erneuerung des bestehenden Lieferantenvertrages**

Dataport wird mit Oracle ab 2026 eine Klärung herbeiführen, ob ein erneutes Unlimited Licence Agreement zu wirtschaftlichen Konditionen möglich ist.

Sollte es ab 31.05.2027 erneut zu einem entsprechenden Lieferantenvertrag kommen, wird der zentrale und dezentrale Support (vgl. 5.2 und 5.3) darüber abgebildet, Einzelverträge zwischen Kunde und Oracle bzgl. des dezentralen Supports wird es dann nicht geben. Der IDOS-Vertrag wird dann entsprechend mit Preisblatt und Leistungsbeschreibung aktualisiert.

## 7 Mitgeltende Regelungen

Es gelten die gemäß zwischen Dataport und der Firma Oracle Deutschland B.V. & Co. KG abgeschlossenen Vertrag geltenden nachstehenden Regelungen mit.

### 7.1 Oracle Definitionen und allgemeine Lizenzvorschriften gem. Lieferantenvertrag

Die für die Nutzung von Oracle-Produkten geltenden Definitionen und allgemeinen Lizenzvorschriften sind entsprechend zu beachten und nachstehend zur Information aufgeführt.

#### Oracle Definitionen und allgemeine Lizenzvorschriften

**Prozessor** bezeichnet alle Prozessoren, auf denen die Oracle Programme installiert sind und/oder ablaufen. Auf Programme, die auf Prozessor-Basis lizenziert sind, dürfen Ihre internen Benutzer (inkl. Beauftragte und Auftragnehmer) und Ihre externen dritten Benutzer zugreifen. Zur Ermittlung der erforderlichen Anzahl an Lizenzen wird die Gesamtanzahl der Kerne des Prozessors mit einem Prozessorkern-Lizenzfaktor multipliziert; dieser Faktor ist in der Oracle Processor Core Factor-Tabelle definiert, die unter <http://oracle.com/contracts> abgerufen werden kann. Alle Kerne auf allen Multicore Chips für jedes Lizenzprogramm müssen zunächst addiert werden, bevor sie mit dem jeweiligen Prozessorkern-Lizenzfaktor multipliziert werden, und alle Bruchteile einer Zahl sind auf die nächsthöhere Zahl aufzurunden. Bei der Lizenzierung von Oracle Programmen mit Standard Edition 2, Standard Edition One oder Standard Edition im Produktnamen (hiervon ausgenommen sind WebCenter Enterprise Capture Standard Edition, Java SE Abonnement, Java SE Advanced and Java SE Suite) wird ein Prozessor mit einem belegten Socket gleichgesetzt; bei Modulen mit mehreren Chips hingegen wird jeder Chip mit einem belegten Socket gleichgesetzt.

Würde das Programm (ausgenommen sind Standard Edition One- bzw. Standard Edition-Programme) beispielsweise auf einem Multicore Chip-basierten Server mit einem Oracle Prozessorkern-Faktor von 0,25 auf 6 Prozessorkernen installiert und/oder ablaufen, wären zwei Prozessorlizenzen erforderlich (6 multipliziert mit dem Prozessorkern-Lizenzfaktor 0,25 entspricht 1,50, welches dann auf die nächste ganze Zahl, nämlich 2, aufgerundet wird). Würde das Programm hingegen auf einem Multicore-Server für eine in der Oracle Processor Core Factor-Tabelle nicht angegebene Hardware-Plattform auf 10 Prozessorkernen installiert und/oder ablaufen, wären zehn Prozessorlizenzen erforderlich (10 multipliziert mit dem Prozessorkern-Lizenzfaktor 1,0 für „Alle sonstigen Multicore Chips (All other multicore chips)“ entspricht 10).

Bei dem Programm Oracle Healthcare Data Repository werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur die Prozessoren gezählt, auf denen Internet Application Server Enterprise Edition und Healthcare Transaction Base installiert sind und/oder ablaufen. Bei den Programmen iSupport, iStore und Configurator werden zur Ermittlung der Anzahl an für das lizenzierte Programm benötigten Lizenzen nur die Prozessoren gezählt, auf denen Internet Application Server (Standard Edition und/oder Enterprise Edition) und das lizenzierte Programm (d. h. iSupport, iStore und/oder Configurator) ablaufen; bei diesen Lizenzen dürfen Sie das lizenzierte Programm auch auf den Prozessoren installieren und/oder ablaufen lassen, auf denen eine lizenzierte Oracle Database (Standard Edition und/oder Enterprise Edition) installiert ist und/oder abläuft.

Bei den folgenden Programmen werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur die Prozessoren gezählt, auf denen das verwaltete/überwachte Programm ausgeführt wird: Configuration Management Pack for Applications, System Monitoring Plug-in for Non Oracle Databases, System Monitoring Plug-in for Non Oracle Middleware, Management Pack for Non-Oracle Middleware, Management Pack for WebCenter Suite.

Bei dem folgenden Programm Data Masking and Subsetting Pack müssen alle Datenbankserver, von denen verfremdete Daten oder Datenteilmengen stammen, für die Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Lizenzen gezählt werden. Datenbankserver, auf welche verfremdete Daten oder Datenteilmengen kopiert werden, müssen nicht für die Ermittlung der Anzahl erforderlicher Lizenzen gezählt werden.

Bei den folgenden Programmen werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen alle Prozessoren gezählt, auf denen die Middleware und/oder Datenbank-Software für das entsprechende, verwaltete Anwendungsprogramm ausgeführt wird: Application Management Suite for Oracle E-Business Suite, Application Management Suite for PeopleSoft, Application Management Suite for Siebel, Application Management Suite for JD Edwards EnterpriseOne, Application Management Pack for Utilities und Application Pack for Taxation and Policy Management.

Bei den Programmen Application Replay Pack und Real User Experience Insight werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen alle Prozessoren gezählt, auf denen die Middleware-Software für das entsprechende, verwaltete Anwendungsprogramm ausgeführt wird.

Bei den folgenden Programmen werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur die Prozessoren gezählt, auf denen die Zieldatenbank ausgeführt wird: Informatica PowerCenter and PowerConnect Adapters sowie Application Adapter for Warehouse Builder for PeopleSoft, Oracle E-Business Suite, Siebel und SAP.

Bei den folgenden Programmen werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur die Prozessoren gezählt, auf denen die Datentransformationen ausgeführt werden: Data Integrator Enterprise Edition, Data Integrator Enterprise Edition for Oracle Applications, Data Integrator und Application Adapter for Data Integration und Application Adapters for Data Integration.

Bei dem folgenden Programm werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur die Prozessoren gezählt, auf denen die Komponente Times Ten In-Memory Database des Programms In-Memory Database Cache installiert ist und/oder ausgeführt wird: Oracle In-Memory Database Cache.

Bei dem folgenden Programm werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur (a) die Prozessoren zur Ausführung der Oracle Datenbank gezählt, von der Sie Daten erfassen, und (b) die Prozessoren zur Ausführung der Oracle Datenbank, auf die die Daten angewendet werden sollen: Oracle GoldenGate und Oracle GoldenGate für Oracle Anwendungen.

Bei den folgenden Programmen werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur (a) die Prozessoren zur Ausführung der Datenbank gezählt, von der Sie Daten erfassen, und (b) die Prozessoren zur Ausführung der Datenbank, auf die die Daten angewendet werden sollen: Oracle GoldenGate for Mainframe und Oracle GoldenGate for Teradata Replication Services.

Bei dem folgenden Programm werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur (a) die Prozessoren der Nicht-Oracle-Datenbank gezählt, von der Sie Daten erfassen, und (b) die Prozessoren der Nicht-Oracle-Datenbank, auf die die Daten angewendet werden sollen: Oracle GoldenGate for Non Oracle Database.

Bei den folgenden Programmen werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur (a) die Prozessoren der Nicht-Oracle Datenbank oder Oracle Datenbank gezählt, von der Sie Daten erfassen. Für multiple Quelldatenbanken müssen alle Prozessoren für alle Quellen gezählt werden: Oracle GoldenGate Application Adapters.

Für die Zwecke der folgenden Programme: Oracle GoldenGate for Big Data, werden, um die Anzahl der benötigten Lizenzen zu ermitteln, nur die Prozessoren gezählt, auf denen die von Oracle oder nicht von Oracle stammenden Quelldatenbanken oder die NoSQL-Datenspeicher ausgeführt werden, aus denen Sie Daten erfassen. Für alle Messaging-Systeme, aus denen Sie Daten erfassen, werden jeweils 25 Threads/Themen als ein Prozessor gezählt. Bei mehreren Quelldatenbanken, NoSQL-Datenspeichern oder Messaging-Systemen müssen alle Prozessoren für alle Quellen gezählt werden.

Bei den folgenden Programmen werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur die Prozessoren der Quellen gezählt, die geschützt, überwacht oder geprüft sind: Audit Vault und Database Firewall.

Bei dem Programm Oracle ATG Web Commerce Search müssen nur die Prozessoren gezählt werden, auf denen Abfragen verarbeitet werden. Nicht erfasst werden müssen Prozessoren, auf denen das Programm für

Zwecke der Inhaltsindizierung in konfigurierter Content – Quellen ausgeführt wird, vorausgesetzt, das Programm wird auf allen in einem gegebenen Server installierten Prozessoren nicht noch für weitere Zwecke ausgeführt.

Bei dem Programm Verrazzano Enterprise Container Platform müssen alle Prozessoren in den Knoten in den Kubernetes-Cluster, wo Verrazzano-Bilder abgerufen werden, gezählt werden, wenn die Anzahl der erforderlichen Abonnements bestimmt wird. Wenn es sich bei einem Kubernetes-Knoten um eine virtuelle Maschine handelt, unterliegt die Anzahl der Prozessoren auf diesem Kubernetes-Knoten den Richtlinien, die in der Oracle Partitioning Policy (<https://www.oracle.com/assets/partitioning-070609.pdf>) dokumentiert sind. In Fällen, in denen ein Kubernetes-Cluster als ein dedizierter Verrazzano-Admin-Cluster verwendet wird und in denen in diesem Cluster keine verwalteten Workloads ausgeführt werden, können Knoten in diesem Cluster aus der Anzahl von Prozessoren ausgeschlossen werden, die ein Abonnement erfordern.

**Server** bezeichnet den Computer, auf dem die Programme installiert sind. Eine Server-Lizenz berechtigt Sie zum Einsatz des lizenzierten Programms auf einem einzelnen spezifizierten Computer.

Zum Zwecke der Programm Acme-Paket und Talari wird ein Server in einer virtuellen Umgebung als Bild einer virtuellen Maschinedefiniert.

Für die Zwecke (a) des Teils der Lizenzgebühr, der auf der Kapazität für das Oracle Communications SD-WAN Edge-Programm basiert, und (b) der Lizenzgebühr für das Oracle Communication SD-WAN Edge WAN Optimization-Programm basiert die Lizenzgebühr auf der maximalen Bandbreite in Megabit pro Sekunde (Mbps), die auf dem Server zulässig ist.

#### **Lizenzvorschriften zu Oracle Technology-Programmen und Oracle Business Intelligence-Anwendungen**

**Failover:** Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen beinhaltet Ihre Lizenz für die Programme, die in der US Oracle Technology- Preisliste aufgeführt sind, und welche unter <http://www.oracle.com/us/corporate/pricing/price-lists/index.html> abgerufen werden kann, das Recht, das/die Lizenzprogramm(e) insgesamt bis zu zehn einzelne Zeiträume von 24 Stunden eines jeden Kalenderjahres auf einem nicht lizenzierten Ersatzrechner in einer Failover-Umgebung ablaufen zu lassen. (Fällt ein Failover-Knoten beispielsweise zwei Stunden am Dienstag und drei Stunden am Freitag aus, zählt dies als zwei Zeiträume von 24 Stunden.) Das vorstehend ausgeführte Recht gilt nur für Rechner-Cluster mit gemeinsamem logischen Platten-Array in einem einzigen Rechenzentrum. Fällt der Produktionsknoten aus, übernimmt der Failover-Knoten die Funktion als Hauptknoten. Sobald der ursprüngliche Produktionsknoten repariert wurde, müssen Sie entweder wieder zurückwechseln oder diesen Reparaturserver als den Failover-Knoten bestimmen. Wird der zulässige Failover-Zeitraum von zehn Zeiträumen von 24 Stunden in einem Kalenderjahr überschritten, muss der Failover-Knoten lizenziert werden. Darüber hinaus ist pro Cluster-Umgebung nur ein Failover-Knoten für bis zu zehn einzelne Zeiträume von 24 Stunden pro Jahr kostenlos. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Knoten als Failover-Knoten konfiguriert sind. Betriebsausfallzeiten für Wartungszwecke werden ebenfalls auf die maximal zehn Zeiträume von 24 Stunden angerechnet. Bei der Lizenzierung von Optionen für eine Failover-Umgebung muss die Anzahl der Optionslizenzen den Lizenzen der zugehörigen Datenbank entsprechen. Bei der Lizenzierung nach Named User Plus wird zudem nur für einen Failover-Knoten auf die Mindestbenutzervorgaben verzichtet. Jegliche Nutzung außerhalb des im vorangegangenen Abschnitt beschriebenen Nutzungsumfangs muss gesondert lizenziert werden. In einer Failover-Umgebung muss zur Lizenzierung einer gegebenen Cluster-Konfiguration für den Produktions- und den Failover-Knoten dieselbe Lizenzmetrik verwendet werden.

**Testing:** Zwecks Prüfung einzelner physischer Sicherungskopien (Backups) beinhaltet Ihre Lizenz für die Oracle Datenbank das Recht, in einem Kalenderjahr die Datenbank bis zu viermal, höchstens aber zwei Tage pro Testlauf, auf einem unlizenzierten Rechner laufen zu lassen. Das vorstehend genannte Recht schließt keine weitere Methode zur Datenwiederherstellung (z. B. Remote-Spiegelung) ein, bei der die Binärdateien der Oracle Programme kopiert oder synchronisiert werden.

## Anhang 1 Musterformular Rückübertragung

Für eine Rückübertragung gemäß [Abschnitt 5.2](#) ist das nachstehend aufgeführte Musterformular zu verwenden.

„Muster Abtretungsvertrag“



Abtretender:  
Standort Abtretender:

Empfänger:  
Standort Empfänger:

Dieser Abtretungsvertrag muss von dem Abtretenden und dem Empfänger spätestens am \_\_\_\_\_ 20\_ unterzeichnet werden, um wirksam zu werden, und tritt nach der Unterzeichnung an dem Datum in Kraft, in dem es von Oracle genehmigt und unten unterzeichnet wird.

### Abtretung und Bescheinigung über Nichtbesitz

Der Abtretende sichert zu, dass der Empfänger, die/ /die nachfolgend aufgeführten Oracle Programm(e) und die sich diesbzgl. aus dem EVB-IT Überlassungs- und Pflegevertrages CPQ-2520707-1, Dataport AöR vom \_\_\_\_\_ (der „Vertrag“) ergebenden Rechte und Pflichten sowie damit zusammenhängende Verpflichtungen des Abtretenden übernimmt. Der Abtretende sichert weiterhin zu, dass er weder das/die nachfolgend beschriebene(n) Oracle Programm(e) noch die Lizenz(en) dafür an eine andere juristische Person verkauft, abgetreten oder anderweitig übergeben hat. Der Abtretende tritt hiermit alle Rechte und Pflichten an der/den folgenden Lizenz(en) für das/die Oracle Programm(e) \_\_\_\_\_ (CSI) oder Bestand an Lizenzen) (das/die „Oracle Programm(e)“) ab.

Der Abtretende bestätigt, versichert und gewährleistet, dass er mit Unterzeichnung dieses Abtretungsvertrages die Nutzung des/der Oracle Programm(e) einstellen wird. Sämtliche Dokumentation und weiteren Materialien von Oracle für das/die Oracle Programm(e) gehen unverzüglich an den Empfänger über.

Mit seiner Unterschrift sichert der Unterzeichner zu und gewährleistet, dass er ermächtigt ist, die vorstehenden Zusicherungen abzugeben und im Auftrag des Abtretenden zu unterzeichnen.

Abtretender: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Position: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

**Annahme der Abtretung**

Der Empfänger sichert zu, dass er die oben aufgeführten Oracle Programm(e) und die sich diesbzgl. aus dem EVB-IT Überlassungs- und Pflegevertrages CPQ-2520707-1.Dataport AöR vom \_\_\_\_\_ (der „Vertrag“) ergebenden Rechte und Pflichten sowie damit zusammenhängende Verpflichtungen des Abtretenden übernimmt. Der Empfänger nimmt hiermit die vorstehende Abtretung an und stimmt zu, dass die Nutzung des/der Oracle Programm(e) dem angehängten Oracle EVB-IT Überlassungs- und Pflegevertrag \_\_\_\_\_ sowie den nachstehend ausgeführten Lizenzmetriken unterliegt. Der Empfänger nimmt zur Kenntnis, dass das/die Oracle Programm(e) für die Nutzung in Deutschland bestimmt ist/sind. Die Jahresvergütung für Software Update License & Support („technische Unterstützungsleistungen“) für das/die Oracle Programm(e) beträgt \_\_\_\_\_, und diese technischen Unterstützungsleistungen laufen bis zum \_\_\_\_\_. Danach können Software Update License & Support vorbehaltlich der Bedingungen des EVB-IT Überlassungs- und Pflegevertrag \_\_\_\_\_ verlängert werden.

Mit seiner Unterschrift sichert der Unterzeichner zu und gewährleistet, dass er ermächtigt ist, die vorstehenden Zusicherungen abzugeben und im Auftrag des Empfängers zu unterzeichnen.

Empfänger: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Position: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

**Genehmigung der Abtretung**

Gemäß den Bedingungen und Konditionen der vorstehenden Abtretung und Bescheinigung über Nichtbesitz sowie der Annahme der Abtretung erteilt Oracle hiermit die Genehmigung für die vorstehende Abtretung. Mit seiner Unterschrift sichert der Unterzeichner zu und gewährleistet, dass er ermächtigt ist, im Auftrag von Oracle zu unterzeichnen.

ORACLE Deutschland B.V. & Co. KG

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Position: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

## Anhang 2 Muster EVB-IT Pflege S

Muster 1 zum EVB-IT Pflegevertrag S

Seite 20 von 21

### Störungsmeldeformular

**Auftraggeber:**

Org.Einheit/Abteilung: \_\_\_\_\_

Name des Meldenden: \_\_\_\_\_

Postanschrift: \_\_\_\_\_

Telefon für Rückfragen: \_\_\_\_\_

Fax für Rückmeldungen: \_\_\_\_\_

e-Mail für Rückmeldungen: \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung: \_\_\_\_\_

**Auftragnehmer:**

Org.Einheit/Abteilung: \_\_\_\_\_

Name des Empfängers: \_\_\_\_\_

Postanschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

e-Mail: \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung: \_\_\_\_\_

Web-Adresse: \_\_\_\_\_

mutmaßlich gestörte Standardsoftware:

\_\_\_\_\_

Version/Release:

\_\_\_\_\_

Kurzbeschreibung der Störung:

\_\_\_\_\_

Störung aufgetreten am:

Datum / Uhrzeit

\_\_\_\_\_

Anlagen (Testfall, Screenshot, etc):

\_\_\_\_\_

Reproduzierbar:

ja  nein

Systemumgebung/Konfiguration:

\_\_\_\_\_

Standort der Standardsoftware:

\_\_\_\_\_

**Bedeutung der Störung**

Störungsklasse gemäß Ziffer 3 EVB-IT Pflege S-AGB  
(nach Einschätzung des Auftraggebers)

betriebsverhindernd

**Auftraggeber:**

Org.Einheit/Abteilung: \_\_\_\_\_

Name des Meldenden: \_\_\_\_\_

Postanschrift: \_\_\_\_\_

betriebsbehindernd

leicht

Bemerkungen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Auftragnehmer:**

Org.Einheit/Abteilung: \_\_\_\_\_

Name des Empfängers: \_\_\_\_\_

Postanschrift: \_\_\_\_\_



\_\_\_\_\_, Datum \_\_\_\_\_

Auftragnehmer

\_\_\_\_\_, Datum \_\_\_\_\_

Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druck-

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftraggeber (Name in Druck-

Version 2.0 vom 16.07.2015